

- Nichtamtliche Lesefassung -

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde der Text der StPO L3 vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013)

mit den Angaben des **Anhangs 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach**

Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

im Studiengang Lehramt an Gymnasien in diesem Dokument zusammengefügt und um die **Beschreibungen aus Modulimporten sowie um die 1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen vom 4. Juli 2016** ergänzt.

Die Anlage G: Praktikumsordnung, die Anlage 1: weitere Zugangsvoraussetzungen und Anlage

2: Fremdsprachenkenntnisse sowie weitere Anlagen der StPO L3 wurden für diese Lesefassung herausgenommen bzw. auf studienrelevante Informationen gekürzt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Gymnasien (StPO L3), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 24. September 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3) mit dem Anhang

3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

Präambel	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
II. Studienbezogene Bestimmungen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn	10
§ 7 Studienaufenthalte im Ausland	10
§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen	11
§ 9 Praxismodule	12
§ 10 Schnittstellenmodule	12
§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung	12
§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12
§ 13 Studienfach- und studienübergreifende Modulverwendung	13
§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	14
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	15
§ 15 Prüfungsausschuss	15
§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses	15
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste	17
§ 20 Prüfungen	17
§ 21 Prüfungsformen	18
§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	19
§ 23 Zwischenprüfung	20
§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	21
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 27 Freiversuch	22
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	22
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 30 Studienfachwechsel	23

§ 31	Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung	23
IV.	Schlussbestimmungen	23
§ 32	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 33	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	23
	Anlagen:	24
	Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen	24
	Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen	24
	Modulhandbuch	25
	I. Pflichtbereich Basismodule Schulpädagogik	25
	II. Pflichtbereich Praxismodul Schulpraktische Studien	26
	III. Pflichtbereich Aufbaumodule Schulpädagogik	27
	IV. Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodulare Schulpädagogik	28
	V. Wahlpflichtbereich Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder	30
	VI. Wahlpflichtbereich Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften	32
	V. Wahlpflichtbereich Aufbau- und Vertiefungsmodulare Psychologie und Gesellschaftswissenschaften	36

Präambel

Mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien sichert die Philipps-Universität die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität in den fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und trägt zu ihrer stetigen Weiterentwicklung bei. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, den Rahmen für gute Studierbarkeit, Mobilität der Studierenden und einen funktionierenden Informationsfluss über die Studienangebote zu schaffen. Nicht zuletzt sollen sie die Vernetzung der Studienangebote untereinander fördern. Bei alledem ist eine effiziente und für alle Beteiligten transparente Verwaltung des Studiums und der Prüfungen stets zu berücksichtigen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für das Studium aller Studienfächer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG an der Philipps-Universität Marburg mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG. Sie regelt die Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Modulprüfungsleistungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Die als Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung angehängten fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 48 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Das Zentrum für Lehrerbildung stellt mit den lehrerbildenden Fachbereichen für die fachspezifischen Bestimmungen als Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung das Benehmen her. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist verbindliche Basis für die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer. Für die Erstellung der fachspezifischen Bestimmungen sind die als Anlagen Teil I (Anlage A bis G) beigefügten Vorgaben verbindlich.

(3) Rechtliche Grundlagen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sind das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) sowie das Hessische Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums ergeben sich aus § 8 HLbG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HLbG und § 15 HLbGDV. Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer (Anlage 3) beschreiben die Ziele der Studienanteile und -fächer sowie die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

1. Ziele des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

(1) Allgemeine Ziele und Inhalte des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Die Studierenden erwerben grundlegende professionsspezifische Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik, Schulentwicklung und Evaluation, die als Basis professioneller Kompetenzen für die folgenden Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie für die eigenständige Berufsausübung

dienen.

- (2) Zentrale fachwissenschaftliche Kompetenzen des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
1. Didaktische Theorien zur Analyse, Begründung und Bewertung von Unterricht und Erziehung einsetzen,
 2. Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren,
 3. Heterogenität wahrnehmen, diagnostisch erfassen und reflektieren, Prozesse und Maßnahmen des Umgangs mit heterogenen Lerngruppen z. B. im Rahmen der Koedukation, interkultureller sowie integrativer resp. inklusiver Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen,
 4. Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren sowie Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten,
 5. den Einsatz neuer Medien pädagogisch und didaktisch reflektieren und bewerten,
 6. Schulforschung in ihren Ansätzen, Bereichen, Methoden sowie ihre aktuellen Ergebnisse kennen und im Hinblick auf ihre jeweiligen Erträge und Grenzen interpretieren können.
 7. Modelle, Ziele und Verfahren von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen,
 8. über Theorien und Ansätze zur Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern verfügen und den eigenen Bildungsgang vor diesem Hintergrund reflektieren.
 9. Schule, Schulsystem und Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren,
 10. Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen,
 11. Ansätze und Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie die für den Bereich Schule einschlägigen psychologischen Forschungsergebnisse kennen und ihre Bedeutung für pädagogisches Handeln reflektieren.

Zugleich soll dem allgemeinen Ziel der Studiengänge der Philipps-Universität, die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen, Rechnung getragen werden.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien stellt die erste Phase der Lehrerbildung dar. Es vermittelt Kompetenzen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung und zum Eingang in den Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Dabei werden durch die schulpraktischen Studien der Berufspraxisbezug und die fachdidaktische Bildung gestärkt.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen verwandten Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studienfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch sowie Sport können mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ studiert werden. Ergänzend ist zudem ein freiwilliges Studium der in Satz 1 genannten Studienfächer sowie der Studienfächer Deutsch als Fremdsprache und Hebräisch mit dem angestrebten Abschluss „Erweiterungsprüfung“ i. S. des § 33 HLbG möglich. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurde, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

(3) Besteht in einem Studienfach innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien aus Kapazitätsgründen eine Zugangsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

(4) Als weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. für das Studienfach Sport die sportliche Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 1 Ziffer 1,
2. für das Studienfach Englisch Englischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 2,
3. für die Studienfächer Französisch, Italienisch und Spanisch Französisch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 3
4. für die Studienfächer Latein und Griechisch Latein- bzw. Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 4
5. für das Studienfach Hebräisch Latein- oder Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 5 nachzuweisen.

Die Nachweise müssen bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Lehramtsstudium eröffnen, sind für einzelne Studienfächer Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 notwendig. Diese sind von den fachspezifischen Bestimmungen entweder als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen formuliert oder sie sind gemäß § 23 Abs. 5 spätestens zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Empfohlen ist, diese Kenntnisse bereits zu Studienbeginn nachweisen zu können.

(6) Die Zulassung zum freiwilligen Studium eines weiteren Unterrichtsfachs gemäß Abs. 2 mit dem Ziel Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt ergänzend zu Abs. 1 bis 3 und den Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 voraus. Alternativ kann eine bereits erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung bzw. ein äquivalenter Abschluss nachgewiesen werden. Für die Studienfächer Ethik und Philosophie ist ergänzend ein Nachweis gemäß Satz 1 oder 2 im jeweils anderen Studienfach Zulassungsvoraussetzung.

(7) Die Kombination der Studienfächer Ethik und Philosophie mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) in Zusammenarbeit mit der Zentralen Allgemeinen Studienberatung (ZAS). Sie unterrichten insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen des Studiums. Die Studienfachberatung der Studienfächer wird in den lehrerbildenden Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG drei Studienfächer: das Fach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und zwei Unterrichtsfächer.

(2) Der Gesamtarbeitsaufwand für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst bis zur Meldung zur Prüfung 240 Leistungspunkte (LP) gemäß dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload). Die 240 Leistungspunkte teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und je 90 Leistungspunkte für die beiden Unterrichtsfächer. Der Umfang der Fachdidaktiken in den beiden Unterrichtsfächern umfasst jeweils 30 Leistungspunkte.

(3) Das Studium integriert schulpraktische Studien gemäß § 15 HLbG. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage G).

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer legen die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV im Verhältnis zwei zu eins über die Studiendauer fest.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen beziehen kohärent die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen aufeinander. Die Zielsetzungen eines Studienfaches sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz beschrieben. Davon ausgehend sind Module als Bausteine der Studienfächer konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse werden mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen.

(6) In den fachspezifischen Bestimmungen werden Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studienfachs dargestellt. Dazu sind die Module z. B. nach thematischen Aspekten, nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(1) Das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule Schulpädagogik, Aufbaumodule Schulpädagogik, Vertiefungsmodule Schulpädagogik, Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften, Vertiefungsmodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Aufteilung LP Fachwissenschaft/ Fachdidaktik [FW/FD]	Erläuterung
I. Pflichtbereich Basismodule Schulpädagogik		12		
Schule – Bildung – Unterricht. Einführung in die Schulpädagogik (LEA 1)	PF	6	- / -	
Theoretische Grundlagen von Bildung, Schule und Unterricht (LEA 2)	PF	6	- / -	
II. Pflichtbereich Praxismodul Schulpraktische Studien		12		
Schulpraktische Studien I (LEA P)	PF	12	- / -	
III. Pflichtbereich Aufbaumodule Schulpädagogik		12		
Lehren, lernen, unterrichten (LEA 3)	PF	6	- / -	
Bildung, Schule und Profession (LEA 4)	PF	6	- / -	
IV. Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodul Schulpädagogik		6 - 18		
Heterogenität und Bildung (LEA 5)	WP	6	- / -	mind. 1 bis max. 3 aus 3
Medien, Schule und Gesellschaft (LEA 6)	WP	6	- / -	
Forschungsmethoden (LEA 7)	WP	6	- / -	
V. Wahlpflichtbereich Basis- und Aufbaumodule Besondere (schul-) pädagogische Handlungsfelder		0 bis 6		
Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder (LEA 8)	WP	6	- / -	mind. 0 bis max. 1
Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder II (LEA 9)	WP	6	- / -	
VI. Wahlpflichtbereich Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften		6 bis 12		mind. 1 bis max. 2
Geschichte der Philosophie A gemäß Importmodulliste	WP	6	- / -	mind. 0 bis max. 1 aus 5
Theoretische Philosophie A gemäß Importmodulliste	WP	6	- / -	
Praktische Philosophie A gemäß Importmodulliste	WP	6	- / -	
Politische Sozialisation für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Soz 1)	WP	6	- / -	
Schlüsselprobleme von Gesellschaft – Bildungspolitik – Schule I für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Pol 1)	WP	6	- / -	
Grundlagen der Psychologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Psych G)	WP	6	- / -	mind. 0 bis max. 1 aus 1
VII. Wahlpflichtbereich Aufbau- und Vertiefungsmodul Psychologie und Gesellschaftswissenschaften		0 bis 12		mind. 0 bis max. 2

Disziplinen der Philosophie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Phil)	WP	6	- / -	mind. 0 bis max. 2 aus 3
Politisches Lernen in der Demokratie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Soz 2)	WP	6	- / -	
Schlüsselprobleme von Gesellschaft – Bildungspolitik – Schule II für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Pol 2)	WP	6	- / -	
Entwicklungspsychologie (LEA Psych 1a)	WP	6	- / -	mind. 0 bis max. 1 aus 3
Sozialpsychologie (LEA Psych 1b)	WP	6	- / -	
Persönlichkeitspsychologie (LEA Psych 1c)	WP	6	- / -	
Psychologische Diagnostik (LEA Psych 2a)	WP	6	- / -	mind. 0 bis max. 1 aus 2
Pädagogische Psychologie (LEA Psych 2b)	WP	6	- / -	
Summe		60	- / -	

(3) - Pflichtbereich Basismodule Schulpädagogik:

In den Basismodulen LEA 1 und LEA 2 erwerben die Studierenden einen Überblick über das Feld der Schulpädagogik

- Pflichtbereich Praxismodul Schulpraktische Studien

In den Schulpraktischen Studien werden Praxiserfahrungen gesammelt und reflektiert und der Bereich der Basismodule Schulpädagogik durch die interdisziplinäre Ausrichtung von LEA 2 um eine erste multiperspektivische Betrachtung ergänzt.

Die Schulpraktischen Studien geben praktische Einblicke in das Berufsfeld Schule als zentralen Ort der beruflichen Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern und vermitteln einen übergreifenden bildungs- und schultheoretischen Reflexionsrahmen.

- Pflichtbereich Aufbaumodule Schulpädagogik:

In den Aufbaumodulen LEA 3 und LEA 4 erwerben die Studierenden schulpädagogische und didaktische Grundlagen zur Reflexion und Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.

- Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodule Schulpädagogik

Der Wahlpflichtbereich Schulpädagogik eröffnet ein Spektrum von Zugängen zum schulischen und schulpädagogischen Handlungsfeld. Durch Schwerpunktsetzungen ist die Entwicklung individueller Kompetenzprofile ebenso möglich wie durch eine breite inhaltliche Streuung eine Vielfalt an wissenschaftlichen Analysemöglichkeiten auszubilden.

- Wahlpflichtbereich Basis- und Aufbaumodule Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder:

Im Wahlpflichtbereich Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder erleben die Studierenden Schule als ein vielfältiges pädagogisches Handlungsfeld, zu dem ihnen interdisziplinäre Zugänge eröffnet werden.

- Wahlpflichtbereich Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften:

In den Basismodulen Philosophie lernen die Studierenden Grundbegriffe der theoretischen und praktischen Philosophie sowie zentrale Fragestellungen und wesentliche Positionen aus der Geschichte der Philosophie kennen. Sie üben sich im methodisch geleiteten Umgang mit philosophischen Texten und Argumenten und erfahren darüber die fachunabhängige Relevanz derartiger Verfahren für den Schulunterricht.

Im Basismodul LEA Soz 1 (Soziologie) lernen die Studierenden Grundbegriffe der politischen Soziologie sowie zentrale Fragestellungen aus dem Bereich der Politischen Sozialisation kennen. Sie üben sich im methodisch geleiteten Umgang mit soziologischen Grundagentexten und erfahren darüber in der diskursiven Auseinandersetzung mit Werten und Normen die fachunabhängige Kompetenz derartiger Verfahren für den Schulunterricht.

Im Basismodul LEA Pol 1 (Politikwissenschaft) lernen die Studierenden Grundbegriffe der Politikwissenschaft sowie zentrale politikwissenschaftliche Fragestellungen aus den Themenbereichen Gesellschaft – Bildungspolitik und Schule kennen. Sie üben sich im methodisch geleiteten Umgang mit politikwissenschaftlichen Inhalten und erwerben in der diskursiven Auseinandersetzung mit kontroversen Theorien, Konzepten und Positionen fachunabhängige Kompetenzen für den Schulunterricht.

Im Basismodul Psychologie erhalten die Studierenden einen Überblick über grundlegende inhaltliche und methodologische Begriffe und Konzepte der Psychologie und lernen, welche Relevanz diese für den Schulkontext haben.

- Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften

Im Vertiefungsmodul Philosophie können die Studierenden ihr philosophisches Wissen anhand des intensiven Studiums einzelner philosophischer Disziplinen methodisch geleitet vertiefen.

Im Vertiefungsmodul LEA Soz 2 (Soziologie) können die Studierenden ihr soziologisches Grundlagenwissen anhand des intensiven Studiums von exemplarischen theoretischen Konzepten und empirischen Studien methodisch geleitet vertiefen.

Im Vertiefungsmodul LEA Pol 2 (Politikwissenschaft) können die Studierenden ihr politikwissenschaftliches Wissen über Schlüsselprobleme von Gesellschaft, Bildungspolitik und Schule methodisch geleitet vertiefen.

In den Vertiefungsmodulen 1 und 2 der Psychologie vertiefen die Studierenden ihr Wissen anhand von spezifischen Themenfeldern der Psychologie (Entwicklungs-, Sozial- oder Persönlichkeitspsychologie sowie Psychologische Diagnostik oder Pädagogische Psychologie) und lernen diese auf spezifische schulbezogene Problemstellungen (z.B. Umgang mit Aggressionen und Gewalt, Motivierung von Schülerinnen und Schülern, Umgang mit emotionalen Problemen und Verhaltensprobleme im Schulalter) zu übertragen.

Den fachspezifischen Bestimmungen ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage C beigelegt, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne gestaltet.

14. Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

- Beginn zum Wintersemester -

1. Semester	Schule – Bildung – Unterricht: Einführung in die Schulpädagogik 6 LP	6 LP
2. Semester	Theoretische Grundlagen von Bildung, Schule und Unterricht 6 LP Schulpraktische Studien I 12 LP	12 LP
3. Semester	Basismodul Wahlpflichtbereich Psychologie und Gesellschaftswissenschaften 6 LP	12 LP
4. Semester	Lehren, lernen, unterrichten 6 LP kumulative Zwischenprüfung	6 LP
5. Semester	Bildung, Schule und Profession 6 LP	6 LP
6. Semester	Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Schulpädagogik 6 LP	6 LP
7. Semester	Aufbaumodul Wahlpflichtbereich Psychologie und Gesellschaftswissenschaften 6 LP	6 LP
8. Semester	Vertiefungsmodul Wahlpflichtbereich Schulpädagogik 6 LP	6 LP
9. Semester		0 LP

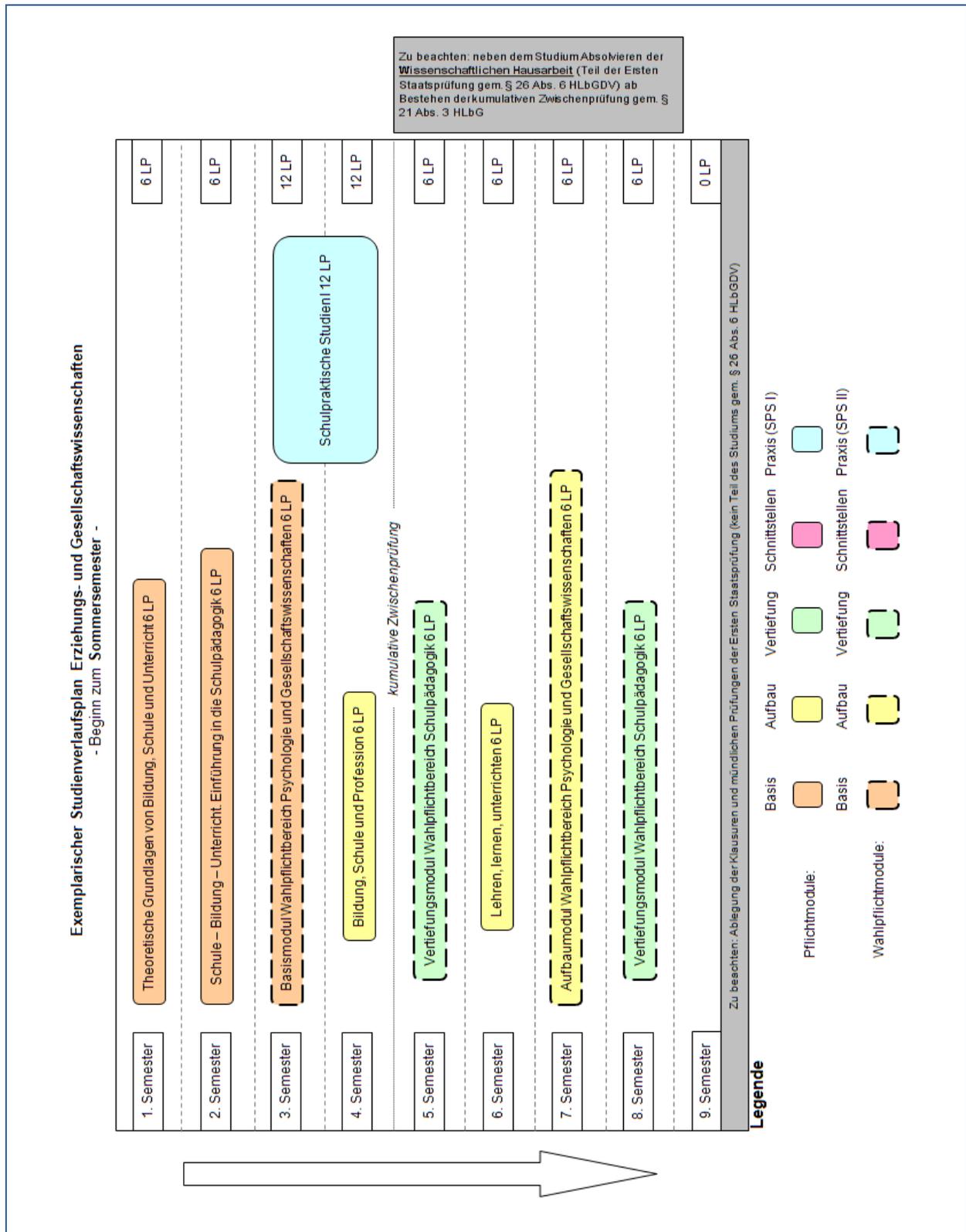
Zu beachten: neben dem Studium Absolvieren der **Wissenschaftlichen Hausarbeit** (Teil der Ersten Staatsprüfung gem. § 26 Abs. 6 HLbGDV) ab Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung gem. § 21 Abs. 3 HLbG

Zu beachten: Ablegung der Klausuren und mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung (kein Teil des Studiums gem. § 26 Abs. 6 HLbGDV)

Legende

- Basis: Aufbau Vertiefung Schnittstellen Praxis (SPS I)
- Pflichtmodule:
- Wahlpflichtmodule: Aufbau Vertiefung Schnittstellen Praxis (SPS II)





(7) Die lehrerbildenden Fachbereiche richten studienfachbezogene Webseiten nach Maßgabe verbindlicher Vorgaben des Zentrums für Lehrerbildung ein, auf denen allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Lehramtsfächern in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(4) Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils aktuellen Form sind auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung hinterlegt:

http://www.uni-marburg.de/zfl/index_html

Weitergehende Informationen zum Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in der jeweils aktuellen Form werden auf der studienfachbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/http://www.uni-marburg.de/fb21/schulpaed/studium> veröffentlicht. Dort sind insbesondere auch diese fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des Im- und Exportangebotes des Studienfachs veröffentlicht.

(8) Alle Veranstaltungen eines Studienfachs werden im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufgeführt und einem oder mehreren Modulen zugeordnet.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienfachs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

(9) Das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung kann i. S. des § 33 HLbG durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs / weiterer Unterrichtsfächer mit dem Abschlussziel Erweiterungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ergänzt werden.

(10) Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen sowie § 23 entsprechend. Das Studienfach ist im vollen Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren.

(11) Wird ein Modul in mehreren Studienfächern angeboten, so kann dieses zur Erreichung der 240 bzw. 90 Leistungspunkte nur einmalig für das ordnungsgemäße Studium eines angestrebten Abschlussziels eingebracht werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ beträgt gemäß § 12 Abs. 2 HLbG viereinhalb Jahre. Bei Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Fremdspracherwerb gemäß Anlage 2 kann sich das Studium um die entsprechenden Semester verlängern. Sie kann unterschritten werden, sofern das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche ordnungsgemäße Studium im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich nachgewiesen wurde.

Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die lehrerbildenden Fachbereiche mit den fachspezifischen Bestimmungen ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob das Unterrichtsfach im Winter- und/oder Sommersemester begonnen werden kann.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

3. Studienbeginn

Das Studium des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit integriert das Ablegen der Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung. Die Wissenschaftliche Hausarbeit als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung kann gemäß § 21 Abs. 3 HLbG frühestens nach dem erfolgreichen Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 absolviert werden.

(4) Ein freiwilliges Studium weiterer Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 ist möglich. In diesem Fall ist pro weiterem Studienfach gemäß des vorgesehenen Arbeitsaufwandes von einer Studiendauer von drei Semestern auszugehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können somit nach dem Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 begleitend zum Studium der drei Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung absolviert werden. Dies hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel Erste Staatsprüfung und begründet keine Fristverlängerungen.

§ 7 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird durch die fachspezifischen Bestimmungen so gestaltet, dass sich ein organisierter freiwilliger Studienaufenthalt im Ausland gemäß Abs. 2 von einem oder zwei Semestern ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer weisen den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Fach besonders geeignet ist, aus.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

4. Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann gemäß § 7 ohne Studienzeitverlängerung

in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist i.d.R. der Zeitraum des fünften bis siebten Semesters (nach Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung und abhängig vom Studienbeginn zum Winter- bzw. Sommersemester) vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Ziffer 14) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Sofern Studierende ein freiwilliges Auslandsstudium vor dem erfolgreichen Absolvieren der kumulativen Zwischenprüfung planen, soll eine Studienfachberatung vor dem Hintergrund der individuellen Studienfachkombination hinsichtlich des Ablaufs der Fristen stattfinden.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung, die lehrerbildenden Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen als festen Bestandteil des Studiums an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes absolviert oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 9 HLbG in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule umfassen gemäß § 9 Abs. 3 HLbG die grundlegenden Studieninhalte und vermitteln grundlegende Kompetenzen; sie festigen, erweitern und vertiefen diese im Studienverlauf. Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen. Die Module sind in ihrer Binnendifferenzierung und innerhalb der fachspezifischen Bestimmungen inhaltlich verbunden und zielen auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau hin.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 9 Abs. 1,
- e) Schnittstellenmodule, § 10.

(3) Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule bezeichnen im Rahmen der auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau ausgerichteten Studienstruktur die gemäß ihrer didaktischen Funktion aufeinander folgenden Niveaustufen von Modulen:

- Basismodule entsprechen einem grundlegenden Eingangsniveau (z.B. Grundlagen, Einführungen, Kernbereich);
- Aufbaumodule bilden eine dem Eingangsniveau anschließende, weitergehende Niveaustufe (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt);
- Vertiefungsmodule bieten in einer den Aufbaumodulen gleichenden bzw. auch weiter führenden Niveaustufe einen Ausbau bereits erworbener Kompetenzen (thematisch-spezialisierte Module), z. B. zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird gemäß § 18 Abs. 1 HLbGDV durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem Leistungspunkt liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Nach § 17

Abs. 2 HLbGDV schließt dieser Arbeitsaufwand Präsenzzeit und Selbststudium i. d. R. in einem Verhältnis von eins zu zwei ein.

(5) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 Leistungspunkten sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf und die Anteile der Studienfächer hin wird Sorge getragen.

(6) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte oder 12 Leistungspunkte. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 Leistungspunkten betragen und 18 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(7) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 18 HLbGDV der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(9) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, werden nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen definiert.

§ 9 Praxismodule

(1) Die Praxismodule als berufspraktische Teile des Studiums umfassen gemäß § 15 HLbG die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien. Dabei liegt die Zuständigkeit gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 HHG für die Planung und Koordinierung der Schulpraktika beim Zentrum für Lehrerbildung.

(2) Die Praxismodule dienen gemäß § 15 Abs. 3 HLbG den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen.

(3) Die Praxismodule sind Pflichtmodule mit integrierten Praktika an Schulen (Schulpraktika) sowie Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Das erziehungswissenschaftliche Praxismodul in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten, die fachdidaktischen Praxismodule der Unterrichtsfächer umfassen je 6 Leistungspunkte. In jedem Unterrichtsfach muss ein Praxismodul absolviert werden. Über das Angebot anderer Organisationsformen und Zuordnungen zu Studienanteilen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Nähere Ziel- und Durchführungsbestimmungen sind in der Praktikumsordnung und den Beschreibungen der Praxismodule in den fachspezifischen Bestimmungen für Studierende für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg (Anlage G und 3) enthalten.

§ 10 Schnittstellenmodule

Pflicht- und Wahlpflichtmodule können als Schnittstellenmodule zwischen den Studienanteilen der universitären Bildung, insbesondere mit dem Ziel der Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen eingerichtet werden. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln in der Beschreibung eines Schnittstellenmoduls die Anrechnung der Leistungspunkte auf die Studienanteile.

§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eines Studienfachs eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der lehramtsfachbezogenen Webseite bekannt zu geben.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

5. Modul- und Veranstaltungsanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienfachbezogenen Webseite gemäß Ziffer 2. Abs. 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß Ziffer 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur

Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen, dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen, sofern die fachspezifischen Bestimmungen kein anderes Auswahlverfahren vorsehen.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

6. Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Sofern für ein Wahlpflichtmodul oder eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerinnen- / Teilnehmerzahl gemäß § 12 StPO L3 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird die Auswahl auf der Basis der Anzahl der Fachsemester in absteigender Relevanz, sowie bei gleichrangiger Fachsemesteranzahl nachrangig durch Los getroffen

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 24 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studienfachs können auch Module absolviert werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studienfachs bzw. Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Fächern oder Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind von den fachspezifischen Bestimmungen folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Anbietern der Studienfächer bzw. Fachbereiche über Lehrimporte- und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für das eigene Studienfach und ohne Änderung für Studierende anderer Studienfächer oder Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der fachspezifischen Bestimmungen des jeweils anbietenden Studienfachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
3. Module, die nicht Regelungsgegenstand einer speziellen Prüfungsordnung sind, da sie
 - a) sich aus Modulteilern eines Fachs oder Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Fächer oder Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studienfachs oder Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierendes Studienfach oder ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studienfachs oder Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studienfaches oder Studiengangs.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen sollen Module enthalten, die Studierenden anderer Studienfächer oder Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 Leistungspunkte umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren Leistungspunkteanzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteilern können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen weisen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 in der Import- und Exportmodulliste (entsprechend der Vorgaben in den Anlagen A, D und E) die Import- und Exportmodule gesondert aus.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

7. Studienfachübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Ziffer 16 Importmodulliste zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 19 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

16. Importmodulliste

Im Studienbereich Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften können im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften die nachfolgend genannten Studienangebote gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 13 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3) die Angaben der fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrinheit festgelegt.

Änderungen im Katalog der wählbaren Studienangebote sind gemäß § 19 Abs. 1 StPO L3 nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

verwendbar für	Studienbereich Wahlpflichtbereich Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften, (Wahlpflichtmodule; 6 bis 12 LP), Gesellschaftswissenschaftliches Basismodul	
Angebot aus der Lehrinheit	Institut für Philosophie FB 03	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Philosophie	Geschichte der Philosophie A	6
	Theoretische Philosophie A	6
	Praktische Philosophie A	6

§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. In fachlich begründeten Fällen können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der Modulphase als mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen erbracht werden. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Eine regelmäßige Anwesenheit stellt eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen und Qualitätsziele dar. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erwartet. Es ist Rücksicht auf die Mitarbeit Studierender in Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu nehmen.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, wird die maximal zulässige Fehlzeit von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie soll prinzipiell maximal 20 % betragen.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

8. Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in den Modulbeschreibungen festgelegt ist, besteht für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die

maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.
Im Übrigen gilt § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(4) Für die Praxismodule gemäß § 9 gelten abweichend zu den fachspezifischen Bestimmungen die Regelungen der Praktikumsordnung (Anlage G).

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des lehrerbildenden Fachbereichs bestellt wird. Es ist zulässig für mehrere Studienfächer einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien prüfungsberechtigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(8) In allen Fragen studienfachübergreifender Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 08. März 2005 in der Funktion eines zentralen Prüfungsausschusses zuständig. Alle Mitglieder des Direktoriums sind hierbei stimmberechtigt. Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung sowie in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An den Sitzungen des zentralen Prüfungsausschusses nimmt der oder die verantwortliche Leiterin oder Leiter des zentralen Prüfungsbüros für die Lehramtsstudiengänge mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengangs- oder Studienortswechsel zur Vorlage beim Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA);
7. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;

8. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 9. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 10. die Abgabe von Anregungen zur Reform der fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
1. das zeitnahe Ausstellen der Bescheinigung des ordnungsgemäß absolvierten Studiums (Transcript of Records);
 2. die jährliche Berichterstattung an das Zentrum für Lehrerbildung, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Studienfächern sowie die Verteilung der Noten;
 3. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 4. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches kann die Anrechnungsempfehlungen von Prüfungsleistungen gemäß § 18 und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 7 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (4) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (5) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Studiengang- oder Studienortwechsel werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg erbracht wurden, gemäß § 60 HLbG vom Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) angerechnet. Für die Anrechnung erstellen die Prüfungsausschüsse gemäß § 16 eine Anrechnungsempfehlung.
- (2) Eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird entsprechend der Lissabon Konvention¹⁾ bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich ausgesprochen, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnungsempfehlung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Anrechnungsempfehlung zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

¹⁾ völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich

(3) In den übrigen Fällen (Studiengang- oder Studienortwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) wird eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erstellt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studienfaches bzw. der Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(4) Sollen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Noten in die Anrechnungsempfehlung zu übernehmen. Die angerechneten Noten werden gemäß § 30 in die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums einbezogen. Den anzurechnenden Leistungen werden in der Anrechnungsempfehlung die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind. Angerechnete Leistungen werden im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „angerechnet“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnungsempfehlung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden in die Anrechnungsempfehlung einbezogen, sofern sie im Fall ihres Bestehens für die Anrechnungsempfehlung berücksichtigt worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(8) Sofern Anrechnungsempfehlungen ausgesprochen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und der Anrechnungsempfehlung schriftlich beizufügen.

(9) Module, die im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurden, können für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG angerechnet werden, wenn sie diesem in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet sind.

§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch, welche alle im Rahmen eines Studienfachs angebotenen Module umfassen. Die fachspezifischen Bestimmungen werden gemäß den verbindlichen Vorgaben (siehe Anlage Teil I Anlagen A bis G) angefertigt. Die Modulbeschreibungen sind nach den Kriterien gemäß § 16 Abs. 2 HLbGDV verfasst (Anlage B). Die Angabe der englischen Übersetzung des Modultitels ist in gleicher Weise verpflichtend.

Änderungen der in den fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule enthalten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Abs. 1 mindestens ein Modul, das bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für forschungsbezogene bzw. darüber hinaus weitere wechselnde Inhalte lässt. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 13 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage D aufzuführen.

(4) „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 13 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage E aufzuführen. Diese Liste ist i. d. R. um Informationen zu ergänzen, wie die Exportmodule miteinander kombiniert werden können (Modulpakete gemäß § 13 Abs. 2).

§ 20 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung in der jeweilig individuellen Studienfachkombination eingeschriebenen ordentlichen Studierenden im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die fachspezifischen Bestimmungen geregelten Studienfach oder als Importmodul gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studienfach oder Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die fachspezifischen Bestimmungen Moduleteilprüfungen vor, ist gemäß § 20 Abs. 3 HLBGDV die Modulabschlussnote durch Notenausgleich zu ermitteln. Sofern Moduleteilprüfungen vorgesehen sind, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleteilprüfung ist gemäß § 28 Abs. 3 nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch eine andere Moduleteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. In der Modulbeschreibung ist die jeweilige Gewichtung der Moduleteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß der Studienverlaufspläne studienfachübergreifend nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 21 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der fachspezifischen Bestimmungen zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne in den fachspezifischen Bestimmungen entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in den Modulbeschreibungen beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 22 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studienfaches im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 HLBG zu 60 % in die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen. Insgesamt sind gemäß § 29 Abs. 3 HLBG zwölf Module zu deklarieren:

1. für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften drei Module;
2. für jedes Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination drei fachwissenschaftliche Module;
3. für jedes Unterrichtsfach ein obligatorisches fachdidaktisches Modul sowie eines, das im Rahmen der individuellen Studienfachkombination fakultativ aus einem der beiden studierten Unterrichtsfächer gewählt werden kann.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

10. Notenrelevante Module für die Erste Staatsprüfung

Gemäß § 29 HLBG sind im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften folgende Module notesrelevant für die Erste Staatsprüfung:

Das notesbeste Modul aus dem Studienbereich Pflichtbereich Aufbaumodule Schulpädagogik (LEA 3 oder LEA 4), das notesbeste Modul aus dem Studienbereich Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodule Schulpädagogik (LEA 5 bis LEA 7), sowie das weitere notesbeste der gewählten Module aus den vier Wahlpflichtbereichen.

§ 21 Prüfungsformen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen stellen sicher, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Portfolios, Lerntagebüchern, Essays, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

11. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren inkl. e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können. Entsprechende Richtlinien der Universität Marburg zur Durchführung von Antwort-Wahl-Prüfungen sind zu beachten.
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Protokollen
- Berichten
- Unterrichtsentwürfen
- Lerntagebüchern
- Portfolios
- Essays

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvorträge
- Referate
- Präsentationen
- Medienerstellung
- Werkstücke
- Reflektierte Sitzungsgestaltung
- Fall- bzw. Datenanalysen

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

11. Prüfungsformen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 StPO L3 jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage F.

§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Falle die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn kein Prüfungsanspruch besteht, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 25 bleibt unberührt.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(2) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 23 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist nach § 12 Abs. 6 HLbG spätestens bis zum Ende des vierten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, das erfolgreiche Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie dient im Zusammenhang mit dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Teil der schulpraktischen Studien (SPS I) dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt an Gymnasien festzustellen.

(2) Sofern in den verschiedenen Studienfächern des Studiengangs aufgrund von Anrechnungen oder Studienfachwechseln unterschiedliche Fachsemester erreicht sind, ist für jedes Studienfach der Abschluss der für die Zwischenprüfung relevanten Module gemäß Abs. 3 und 4 nach der Frist gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt über den erfolgreichen Abschluss der von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Module.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

9. Zwischenprüfung

Für die kumulative Zwischenprüfung sind im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 23 die Module Schule – Bildung – Unterricht. Einführung in die Schulpädagogik (LEA 1, 6 LP) oder Theoretische Grundlagen von Bildung, Schule und Unterricht (LEA 2, 6 LP) und Schulpraktische Studien I (LEA P, 12 LP) (gesamt 18 LP) erfolgreich zu absolvieren.

Ihr Abschluss steht dem erfolgreichen Ablegen der Zwischenprüfung gleich und wird auf Antrag durch den zentralen Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Für die kumulative Zwischenprüfung sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. In den Fachwissenschaften – einschließlich deren Fachdidaktiken der zwei Unterrichtsfächer der individuellen Studienfachkombination – sind jeweils 36, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 18 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Sofern in einem Studienfach Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen sind, gilt für diesen Nachweis die Frist gemäß Abs. 1, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen wurden. Die spätestens bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden in Anlage 2 dargestellt. Ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Semestern der Studienzeit für den Erwerb einer Fremdsprache kann gemäß Anlage 2 gestellt werden. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte für die kumulative Zwischenprüfung verlängert sich dementsprechend. Die Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt nach fristgemäßem Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse sowie der Leistungen gemäß Abs. 3.

(6) Für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gilt die Frist für den erfolgreichen Abschluss der zwischenprüfungsrelevanten Module nach § 12 Abs. 6 HLbG und der Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 5 entsprechend.

(7) Wird ein Studienfach nach § 5 Abs. 1 der individuellen Studienfachkombination nach dem Bestehen und der Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 30 gewechselt, ist diese Bescheinigung ungültig und einzuziehen. Eine neue Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung wird auf Antrag vom zentralen Prüfungsausschuss ausgestellt. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungen gilt für das jeweilige Fachsemester gemäß Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen / der Prüferin oder dem Prüfer / der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

(4) Die Frist für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie um Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 8 kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung anderer Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studienfach bzw. Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Module im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden benotet. Es wird das Bewertungssystem gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV in Verbindung mit § 24 HLbG angewendet, welches Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 00 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)
Punktzahl	entspricht Dezimalnote	Notenstufen
15	1,0	sehr gut (1)
14	1,0	
13	1,33	
12	1,66	gut (2)
11	2,0	
10	2,33	
09	2,66	befriedigend (3)
08	3,0	
07	3,33	

06	3,66	ausreichend (4)
05	4,0	
04	4,33	<i>nicht bestanden</i>
03	4,66	nicht ausreichend (5)
02	5,0	
01	5,33	
00	6,0	ungenügend (6)

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 20 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 04 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

§ 27 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können Module benennen, in denen davon abweichend eine dritte Wiederholung möglich ist.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

13. Wiederholung von Prüfungen

Eine dritte Wiederholung ist nicht vorgesehen.

In diesem Fall ist die abweichende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten in der Modulbeschreibung festzulegen. Gemäß § 12 Abs. 7 Praktikumsordnung (Anlage G) sind die Praxismodule der schulpraktischen Studien nur einmal wiederholbar.

(3) Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist gemäß § 20 Abs. 3 die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung nicht zulässig, wenn diese bereits durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul durch den Notenausgleich bestanden ist.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls innerhalb eines Studienfachs ist zulässig.

§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn im verpflichtenden Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;
2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Prüfungsanspruch für ein Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung im jeweiligen Studienfach nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;
2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung sowie des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 23 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Sofern der Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 für ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung eingeschrieben ist, endgültig verloren ist, muss nach einer erneuten Bewerbung eine Zulassung/Immatrikulation zu einer anderen

Unterrichtsfachkombination gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgen; anderenfalls ist eine Rückmeldung zum Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 30 Studienfachwechsel

Ein Wechsel von einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der individuellen Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ist unter der Voraussetzung einer Zulassung gemäß § 3 zulässig.

§ 31 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(3) Der gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 HLbG für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu führende Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird durch eine Datenabschrift gemäß Abs. 1 bescheinigt. Darauf werden die notenrelevanten Module für die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 Abs. 9 ausgewiesen.

Entsprechendes gilt für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für ein mit dem Ziel Erweiterungsprüfung studierten Unterrichtsfachs.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien gemäß § 30 ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten entsprechend § 69 Abs. 1 HLbG die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2021 fort. Die Prüfungsausschüsse können für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24. September 2013

Prof. Dr. Lothar Beck
Geschäftsführender Direktor
des Zentrums für Lehrerbildung

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin
der Philipps-Universität Marburg.

Anlagen:

Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage A. Mustervorlage für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage B. Mustervorlage für das Modulhandbuch (Muster Modulbeschreibungen)

Anlage C. Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage D. Importmodulliste

Anlage E. Exportmodulliste

Für die Lesefassung des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften herausgenommen, für die Studieninformation des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften nicht unmittelbar relevant.

Anlage F. Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

Anlage G: Praktikumsordnung

Für die Lesefassung des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften herausgenommen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Anlagen!

Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen

Anlage 1: Weitere Zugangsvoraussetzungen

Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse

Für die Lesefassung des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften herausgenommen, es sind keine weiteren Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.

Modulhandbuch

I. Pflichtbereich Basismodule Schulpädagogik

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Schule – Bildung – Unterricht. Einführung in die Schulpädagogik (LEA 1) School – Education – Teaching. Introduction to School Pedagogics.
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden verstehen Unterricht als Kernbereich der beruflichen Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern und können diesen in einem übergreifenden bildungs- und schultheoretischen Zusammenhang reflektieren. Sie verfügen über die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Schulpädagogik. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden, das gelernte Wissen und die erworbenen Kompetenzen für das weitere Studium vor dem Hintergrund des antizipierten Berufes der Lehrerin bzw. des Lehrers nutzen.
Thema und Inhalt	Das Modul führt in grundlegender Weise in die relevanten Themen, Fragen und Problemstellungen der Schulpädagogik ein und legt die Grundlage des wissenschaftlichen Arbeitens im Studium des Lehramts für Gymnasien.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Tutorium (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Abschlussklausur (90 Min.) oder mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (15-20 Min. pro Person). <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Theoretische Grundlagen von Bildung, Schule und Unterricht (LEA 2) Theoretical Principles of Education, School and Teaching
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über relevante Inhalte, Konzepte, Modelle und Zusammenhänge der Schulpädagogik und Erziehungswissenschaft. Sie kennen ferner Zusammenhänge zwischen den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Psychologie und/oder einzelnen Fachdidaktiken. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden das weitere Lehramtsstudium inhaltlich und methodisch strukturieren und das für Erziehungswissenschaft und Schulpädagogik konstitutive Theorie-Praxis-Verhältnis reflektieren.
Thema und Inhalt	Das Modul führt in exemplarischer Weise in die theoretischen Grundlagen von Bildung, Schule und Unterricht ein. Gesellschaftswissenschaftliche und psychologische Bezüge schulischen Handelns werden deutlich.

Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> im Seminar: Reflektierte Sitzungsgestaltung (90 Min.), mündliche Einzel-/Gruppenprüfungen (pro Person 15–20 Minuten) oder Klausur (45–90 Minuten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

II. Pflichtbereich Praxismodul Schulpraktische Studien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Schulpraktische Studien I (LEA-P) School internship I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden verstehen das Berufsfeld Schule als zentralen Ort der beruflichen Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern und können diesen in einem übergreifenden bildungs- und schultheoretischen Zusammenhang reflektieren. Sie erkunden im Sinne „forschenden Lernens“ Schule und Unterricht. Sie reflektieren die Rolle und die Kernaufgabe der Lehrperson im Kontext des Berufsfeldes. Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> • können Unterricht als komplexen kommunikativen Zusammenhang analysieren und reflektieren. • erproben eigene Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in der Klasse. • können die eigene Person und das eigene Handeln im Klassenraum theoriegeleitet reflektieren. • kennen Schule als Organisation in ihren Möglichkeiten, Abhängigkeiten und Grenzen und können diese in theoretische Zusammenhänge einordnen. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden die in diesem und den vorangegangenen Modulen erworbenen Erkenntnisse, die gemachten Beobachtungen und die gesammelten Handlungserfahrungen im Kontext der Lehrerinnen- und Lehrerbildung einordnen und systematisieren. Das Modul dient im Zusammenhang mit den Modulen der kumulativen Zwischenprüfung dem Nachweis der grundsätzlichen Eignung für das angestrebte Lehramt.
Thema und Inhalt	Die bereits erworbenen Grundlagen aus den Modulen LEA 1 und/oder 2 werden auf der Basis eigener schulpraktischer Beobachtungen, Erfahrungen und Theoriebezüge bearbeitet und reflektiert sowie zu Fragen und Problemen für das weitere Studium zugespielt. Die unterrichtsfachübergreifende Konzeption des Moduls ermöglicht den Studierenden, die Planung und Durchführung von Unterricht aus allgemeindidaktischer Perspektive zu reflektieren.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (4 SWS Vorbereitung, 2 SWS Nachbereitung), Schulpraktikum (100 h)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> Orientierungspraktikum gem. § 15 (1) HLbG sowie LEA 1 oder LEA 2, für die Teilnahme an dem Schulpraktikum ist der Nachweis der Freiheit von Infektionskrankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendig

	<u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> mindestens gleichzeitiger Besuch der Einführungsvorlesung aus LEA 1
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 190 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 100 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 70 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Anmeldung:</u> Gemäß Praktikumsordnung <u>Anwesenheitspflicht:</u> im Schulpraktikum gemäß Praktikumsordnung <u>Modulprüfung:</u> Bericht (ca. 20-30 Seiten) gemäß Praktikumsordnung <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Niveaustufe Basismodul) (Pflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

III. Pflichtbereich Aufbaumodule Schulpädagogik

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Lehren, lernen, unterrichten (LEA 3) Learning and Teaching
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über Modelle und Theorien des Unterrichts, um Lehren und Lernen wissenschaftlich zu begründen und Unterricht als Interaktions- und Vermittlungsprozess in der Institution Schule zu analysieren und zu simulieren. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Voraussetzungen, Gestaltung und Wirkungen von Lehr-Lern-Situationen vor dem Hintergrund schulpädagogischer und didaktischer Theorieangebote reflektieren.
Thema und Inhalt	Das Modul thematisiert Ziele, Inhalte und Methoden sowie Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Wirkungen von Unterricht aus unterschiedlichen theoretischen Bezügen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	LEA 1 und LEA 2
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Sitzungsgestaltung (45 Min.), Seminarreflexion oder 2-5 Sitzungprotokolle / Exzerpte <u>Modulprüfung:</u> Reflektierte Sitzungsgestaltung (90 Min.), Portfolio oder Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) Modulprüfung und Studienleistung können nicht im selben Seminar abgeleistet werden. <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Bildung, Schule und Profession (LEA 4) Education, School and Professions
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden beschreiben und beurteilen die Schule als pädagogische Organisation und den Beruf von Lehrerinnen und Lehrern als Profession. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden den Lehrberuf auf der Basis empirischer Forschungsansätze reflektieren. Sie kennen Methoden, Ansätze und wichtige Resultate der Bildungs-, Schul-, Unterrichts- und/oder Professionsforschung.
Thema und Inhalt	Das Modul führt in die zentralen Bereiche der Schulforschung ein und verknüpft sie mit Unterrichts-, Professions- und Bildungstheorien.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	LEA 1 und LEA 2
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Sitzungsgestaltung bzw. Präsentation; 2-5 Sitzungsprotokolle bzw. 2-5 Exzerpte; Projektarbeit bzw. Klausur <u>Modulprüfung :</u> mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (15-20 Min. pro Person), Portfolio oder Klausur Prüfungsvoraussetzung: vorausgegangener oder gleichzeitiger Vorlesungsbesuch <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester, Vorlesung im Sommersemester; Beginn im Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

IV. Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodule Schulpädagogik

Im Wahlpflichtbereich Vertiefungsmodule Schulpädagogik muss mindestens eines der Module LEA 5, LEA 6 oder LEA 7 studiert werden.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Heterogenität und Bildung (LEA 5) Diversity and Education
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden sind zu kritischer Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Pädagogik in Theorie und Praxis fähig. Sie reflektieren den Problembereich der Heterogenität aus unterschiedlichen Perspektiven vor dem Hintergrund vertiefter Kenntnisse über bildungstheoretische Ansätze und Modelle. Dabei nehmen sie auf die Erkenntnisse und schulpraktischen Erfahrungen der vorgehenden Module (insbesondere LEA P) Bezug. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Heterogenität und Bildung als pädagogische Herausforderung anerkennen und verfügen über Methoden, um diese reflektiert zu bearbeiten.
Thema und Inhalt	Das Modul thematisiert Bildungs- und Erziehungstheorien zur Konzeptualisierung von Heterogenität als pädagogische Ressource und Herausforderung. Das schließt die Auseinandersetzung beispielsweise mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, der Inklusion und der Interkulturalität mit ein.

Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	LEA 1, LEA 2 und LEA P
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Sitzungsgestaltung (45 Min.), Veranstaltungsreflexion / Kompetenzüberprüfung oder 2-5 Sitzungsprotokolle / Exzerpte <u>Modulprüfung:</u> Reflektierte Sitzungsgestaltung (90 Min.), Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) oder Portfolio Die Modulprüfung und die Studienleistung können nicht im selben Seminar abgeleistet werden. <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Medien, Schule und Gesellschaft (LEA 6) Media, School and Society
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden beurteilen die Bedeutung von Medien in der aktuellen Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Sie erkennen die Verflechtung von Medien- und Lebenswelt sowie deren Relevanz für pädagogische Prozesse. Sie verfügen über grundlegende medienpädagogische und mediendidaktische Kompetenzen. Dabei nehmen sie auch auf die Erkenntnisse und schulpraktischen Erfahrungen der vorherigen Module (insbesondere LEA P) Bezug. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Einsatz und Nutzung von Medien in der Schule, aber auch in der außerschulischen Lebenswelt theoriegeleitet beurteilen und gestalten.
Thema und Inhalt	Das Modul beinhaltet ausgewählte medienpädagogische Begriffe, Prozesse und Aspekte, wie die Medienkompetenzförderung und die Mediendidaktik.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	LEA 1, LEA 2 und LEA P
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Sitzungsgestaltung (45 Min.), Veranstaltungsreflexion oder 2-5 Sitzungsprotokolle / Exzerpte <u>Modulprüfung:</u> in einem der beiden Seminare: Reflektierte Sitzungsgestaltung (90 Min.), Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) oder Medienerstellung / Präsentation Modulprüfung und Studienleistung können nicht im selben Seminar absolviert werden. <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3

Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Forschungsmethoden (LEA 7) Research Methods
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über Methoden, um insbesondere in der Bildungs-, Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und begründeten Einschätzungen zu gelangen, und wenden diese projektbezogen an. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden verschiedene Forschungszugänge inkl. Forschungsplänen und -methoden. Sie können sie in ihren Vor- und Nachteilen, Grenzen und Erträgen beurteilen und deren Ergebnisse entsprechend deuten.
Thema und Inhalt	Das Modul bietet Einblicke in aktuelle erziehungswissenschaftliche und schulpädagogische Forschung und deren Methoden.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	LEA 1, LEA 2 und LEA P
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Projektarbeit / Sitzungsgestaltung (45 Min.), 2-5 Sitzungsprotokolle / Exzerpte oder Veranstaltungsreflexion / Kompetenzüberprüfung <u>Modulprüfung in einem Seminar:</u> Präsentation (ca. 90 Min.), Hausarbeit / Bericht (ca. 15-30 Seiten) oder Klausur (90 Min.). Modulprüfung und Studienleistung können nicht im selben Seminar absolviert werden. <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

V. Wahlpflichtbereich Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder (LEA 8) Special Fields of (school)paedagogical Action
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden erkennen Schule als vielfältiges pädagogisches Handlungsfeld und entwickeln in der Auseinandersetzung mit speziellen Themen interdisziplinäre Zugänge zum Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden mit mindestens einem besonderen Aspekt schulischen Handelns intensiv auseinandergesetzt und können diesen in den allgemeinen schulpädagogischen Diskurs einordnen.
Thema und Inhalt	Das Modul thematisiert besondere schulische Handlungsfelder z. B. Kulturelle Praxis, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Inklusion, außerschulische Lernorte, globales Lernen.

Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	LEA 1, LEA 2 und LEA P
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Sitzungsgestaltung (45 Min.), 2-5 Sitzungsprotokolle / Exzerpte oder Projektarbeit <u>Modulprüfung:</u> Präsentation / Werkstück, Klausur (90 Min.) oder Bericht / Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Besondere (schul-)pädagogische Handlungsfelder II (LEA 9) Special Fields of (schoolpaedagogical) Action II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über Schule als ein vielfältiges Handlungsfeld und setzen diese reflexiv in Beziehung zu eigenen Handlungsmöglichkeiten. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden besondere schulische Handlungsfelder und deren vertiefende theoretischen Grundlagen im Kontext des Lehramtsstudiums einordnen.
Thema und Inhalt	Das Modul thematisiert vertieft besondere schulische Handlungsfelder z. B. Kulturelle Praxis, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Inklusion; außerschulische Lernorte, globales Lernen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	LEA 1, LEA 2 und LEA P Empfohlene Voraussetzungen: Besuch mindestens einer inhaltsverwandten Veranstaltung aus LEA 8.
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Studienleistung: Sitzungsgestaltung (45 min.), 2-5 Sitzungsprotokolle / Exzerpte oder Projektarbeit Modulprüfung: Präsentation / Werkstück, Klausur (90 min.) oder Bericht bzw. Hausarbeit (ca. 12-22 Seiten) Noten und Notengewichtung: Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Angebotsturnus: jedes Studienjahr

Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
----------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VI. Wahlpflichtbereich Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften

Im Wahlpflichtbereich Basismodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften muss mindestens ein Modul studiert werden. Siehe auch Importmodulliste, Ziffer 16. (Philosophie)

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Geschichte der Philosophie A (Basismodul 1A) - / -
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Philosophiegeschichte: a) zentraler Positionen, Systeme und historischer Epochen und b) des systematischen Verständnisses philosophiehistorischer Zusammenhänge und Entwicklungen, sowie c) in Bezug auf die Methoden philosophiehistorischen Arbeitens; Fähigkeit zur eigenständigen, historisch wie systematisch selbstständigen Arbeit an Texten der Philosophiegeschichte mit Blick auf Problemstellungen und Diskussionen der Philosophie der Gegenwart. - Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen werden vermittelt.
Thema und Inhalt	
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende in der Übung (Lektürekurs/Tutorium). Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. - Vorlesung + Lektürekurs (Tutorium, studentische Arbeitsgruppe): Einführung in die Geschichte der Philosophie (2 + 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Arbeitsaufwand	180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 60 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 60 Stunden auf Vorbereitung und Durchführen der Prüfung
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Philosophie“ / „Philosophy“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 17. November 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 03/2011). Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Theoretische Philosophie A (Basismodul 2A) - / -
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Vorstellung und Diskussion von Grundbegriffen der theoretischen Philosophie; Einführung in Schwerpunktthemen grundlegender Positionen der Erkenntnistheorie, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie und Wissenschaftsphilosophie. - Lernziel ist ein
Thema und Inhalt	

	grundlegendes Verständnis von Einzelproblemen der genannten philosophischen Teildisziplinen und ihrer Geschichte. Vermittelt werden hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationsfähigkeiten, Sprach- und Sozialkompetenzen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende in der Übung/Lektürekurs (Tutorium). Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – Vorlesung + Lektürekurs (Tutorium/studentische Arbeitsgruppe): Einführung in zentrale Themen der Theoretischen Philosophie (2 + 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 60 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 60 Stunden auf Vorbereitung und Durchführen der Prüfung
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Philosophie“ / „Philosophy“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 17. November 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg. Nr. 03/2011). Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Praktische Philosophie A (Basismodul 3A) - / -
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Vorstellung und Diskussion von Grundbegriffen und Grundproblemen der praktischen Philosophie an exemplarischen Positionen der Tradition und der Gegenwartsphilosophie; Einführung in Schwerpunktthemen grundlegender Positionen der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie, sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie. Einführung in die Methoden und Begründungsformen praktischer Philosophie und praktischer Argumentationen. Zu vermittelnde Kompetenzen: Hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen.
Thema und Inhalt	
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende in der Übung/Lektürekurs (Tutorium). Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – Vorlesung + Lektürekurs (Tutorium/studentische Arbeitsgruppe): Grundbegriffe der Praktischen Philosophie (2 + 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 60 Stunden auf Vor- und Nachbereitung

	60 Stunden auf Vorbereitung und Durchführen der Prüfung
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Philosophie“ / „Philosophy“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 17. November 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg. Nr. 03/2011). Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politische Sozialisation für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Soz 1) Political Socialization
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden kennen Konzepte, Inhalte und Theorien der politischen Sozialisation und können die Bedeutung und den Wandel unterschiedlicher Sozialisationsagenturen im Spannungsfeld von Bildungswesen, politischen Bildungskonzeptionen und gesellschaftlicher Entwicklung darstellen. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse sowohl der traditionellen politischen Sozialisationsagenturen des politischen Systems (Parlament, Parteien) als auch der Übungsfelder für Politik zwischen politischem System und Gesellschaft (Bildungswesen, Verbände, Bürgerinitiativen, Soziale Bewegungen) sowie der politischen Kommunikationsaufgaben der Massenmedien erworben.
Thema und Inhalt	Das Modul vermittelt einen Überblick über die historischen Epochen der politischen Sozialisation. Es liefert eine Einführung in unterschiedliche politische Bildungskonzeptionen und legt Grundlagen des pädagogisch-intentionalen und organisatorisch-funktionalen politischen Lernens
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (mind. 10 Seiten) oder Schriftliche Ausarbeitung eines Referates (mind. 6 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und

	Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Schlüsselprobleme von Gesellschaft – Bildungspolitik – Schule I für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Pol 1) Key Problems of Society – policy of education – school I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p><u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden kennen aktuelle Gesellschaftstheorien und können ihre Bedeutung für die professionelle Praxis von Lehrerinnen und Lehrern beurteilen. Die Zusammenhänge zwischen Gesellschaftsstruktur und der Struktur von Bildungseinrichtungen wie z.B. der Schule und Bildungschancen sollen durch Reflexion sozialer, geschlechtlicher und kultureller Selektionsmechanismen im Rahmen der Schule analysiert werden sowie mögliche Handlungsansätze in Gesellschaft und Bildungseinrichtungen reflektiert werden.</p> <p>Politische Jugendkulturen und ihre Wirkungen auf die Gesellschaft und Bildungseinrichtungen sollen analysiert und reflektiert werden. Die Schule soll einerseits als ein Lernort im gesellschaftlichen und politischen Kontext analysiert werden und andererseits im Hinblick auf Möglichkeiten und Ansätze für Demokratie-Lernen untersucht werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden gesellschaftliche Entwicklungen oder Veränderungen theoretisch einordnen, bildungspolitische Interventionen und Regulierungen auf die Schule als Lernort identifizieren und deren möglichen Beitrag zu einer Problemlösung skizzieren sowie ihre eigene Rolle als Lehrperson reflektieren.</p>
Thema und Inhalt	<p>Das Modul gibt einen Überblick über moderne sozialwissenschaftliche Gesellschaftstheorien und gesellschaftliche Entwicklungen; gesellschaftspolitische Funktionen, Kontexte, Ziele, Wirkungen und Probleme von Bildung und Bildungs-politik; den Zusammenhang von Gesellschaft, Politik, Bildung und Geschlechter-verhältnissen sowie den Zusammenhang von Bildungschancen, wirtschaftlichen und sozialen Chancen und Sozialstruktur, und daraus erwachsende mögliche Folgen und Probleme.</p> <p>Weiterhin werden politische Jugendkulturen und das Verhältnis von Jugend und Politik, Rechtsextremismus und Schule, Schule als gesellschaftliches Teilsystem und Möglichkeiten von politischer Bildung als „Demokratie-Lernen“ thematisiert.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) und 1 Vorlesung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (mind. 15 Seiten) oder Schriftliche Ausarbeitung eines Referates (mit Präsentation und Handout) (max. 10 Seiten)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Grundlagen der Psychologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Psych G) Introduction to Psychology for the study of teacher training
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen grundlegende inhaltliche und methodologische Grundbegriffe und Konzepte der Psychologie kennen. Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten theoretischen Strömungen und Methoden der Datengewinnung in der Psychologie. Die Studierenden erwerben darüber hinaus exemplarisch grundlegenden und anwendungsorientierte Kenntnisse, die aus verschiedenen Bereichen der Psychologie auf den Schulkontext übertragen werden können. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden wichtige und für den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers relevante Themen, Theorien und Untersuchungsbefunde aus unterschiedlichen Teildisziplinen der Psychologie kennengelernt. Sie haben einen Überblick über psychologische Fragestellungen gewonnen und können wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychologie reflektieren und auf den schulischen Kontext anwenden.
Thema und Inhalt	Die Vorlesung gibt einen Überblick über Fachgebiete der Psychologie und deren Bezüge untereinander sowie zu anderen Disziplinen. Insbesondere werden für das Lehramt ausgewählte und relevante Themen aus der Pädagogischen, Diagnostischen und Klinischen Psychologie, der Entwicklungs-, Sozial- und Persönlichkeitspsychologie sowie der Biologischen und Allgemeinen Psychologie behandelt. Dabei werden für die jeweiligen Fachgebiete gängige Forschungsmethoden vorgestellt. Die Vorlesung führt auch in die Grundbegriffe der psychologischen Methodenlehre ein. Insbesondere werden die Themen Aufbau eines Forschungsprozesses, Hypothesentestung, Stichprobenziehung, experimentelle Studiendesigns, interne und externe Validität, Längsschnittstudien und Testtheorie behandelt. Ebenso findet eine Einführung in grundlegende statistische Kennwerte statt. Die Themen werden anhand von Beispielen aus der aktuellen psychologischen Forschungsliteratur erläutert.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Vorlesungen (je 2 SWS) bzw. 1 Vorlesung (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> keine <u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> LEA 1
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

V. Wahlpflichtbereich Aufbau- und Vertiefungsmodule Psychologie und Gesellschaftswissenschaften

Insgesamt sind maximal zwei Vertiefungsmodule im Bereich wählbar.

Aus den Aufbaumodulen LEA Psych 1a bis 1c kann ein Modul gewählt werden, diese sind Voraussetzung für die Vertiefungsmodule LEA Psych 2a oder 2b aus denen eines gewählt werden kann.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Disziplinen der Philosophie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Phil) Disziplines of Philosophy
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das Wissen über maßgebliche Probleme und Begriffe verschiedener philosophischer Disziplinen (Anthropologie, Ästhetik, Geschichtsphilosophie, Kulturphilosophie, Religionsphilosophie, Sprachphilosophie). Sie sind zum kritischen Umgang mit entsprechenden Theorien befähigt.
Thema und Inhalt	Das Modul stellt vor und diskutiert vertiefend maßgebliche Positionen der o. a. Disziplinen und erörtert ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften u. a. anhand der ausgewählter Sekundärliteratur sowie der eigenständigen Bearbeitung eines systematischen Themas aus dem genannten Themenkreis.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) und eigenständige Erarbeitung selbst gewählter Problemstellungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodul Geschichte der Philosophie A, Theoretische Philosophie A oder Praktische Philosophie A
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 75 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 75 h
Leistungspunkte	6 LP (2 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 Seiten), schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Essay (15 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politisches Lernen in der Demokratie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Soz 2) Learning Democracy
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen, fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung auf historische und aktuelle Probleme politischer Herrschaft und Partizipation anzuwenden und zu reflektieren. Sie erwerben die Fähigkeit zum gegenstandsbezogen-analytischen Perspektivenwechsel und können insbesondere fachwissenschaftliche Fragen selbst entwickeln sowie interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften erkennen und aufzeigen. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden zur exemplarischen Analyse der Entstehung und des Wandels von politischen Sozialisationsagenturen sowie von Problemen politischer Herrschaft und Partizipation im Spannungsfeld von politischem System und Gesellschaft befähigt.
Thema und Inhalt	Das Modul vermittelt einen Überblick über ausgewählte Themenfelder aus der politischen Bildung: z. B. geschlechtsspezifische Probleme politischen Lernens, Probleme politischer Herrschaft und Partizipation

Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> keine <u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> LEA Soz 1
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	6 LP (2 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (mind. 15 Seiten) oder Schriftliche Ausarbeitung eines Referates (mind. 10 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Schlüsselprobleme von Gesellschaft – Bildungspolitik - Schule II für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Pol 2) Key Problems of Society – policy of education – school II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Bedeutung aktueller Gesellschaftstheorien für die professionelle Praxis von Lehrerinnen und Lehrern vertieft reflektieren und beurteilen. Die Zusammenhänge zwischen Gesellschaftsstruktur und der Struktur von Bildungseinrichtungen wie z.B. der Schule und Bildungschancen sollen durch Reflexion sozialer, geschlechtlicher und kultureller Selektionsmechanismen im Rahmen der Schule vertieft analysiert werden sowie mögliche Handlungsansätze in Gesellschaft und Bildungseinrichtungen vertieft reflektiert werden. Politische Jugendkulturen und ihre Wirkungen auf die Gesellschaft und Bildungseinrichtungen sollen vertieft analysiert und reflektiert werden. Die Schule soll vertieft einerseits als ein Lernort im gesellschaftlichen und politischen Kontext analysiert werden und andererseits im Hinblick auf Möglichkeiten und Ansätze für Demokratie-Lernen untersucht werden. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden vertieft gesellschaftliche Entwicklungen oder Veränderungen theoretisch einordnen, bildungspolitische Interventionen und Regulierungen auf die Schule als Lernort identifizieren und deren möglichen Beitrag zu einer Problemlösung skizzieren sowie ihre eigene Rolle als Lehrperson reflektieren.
Thema und Inhalt	Das Modul stellt moderne sozialwissenschaftliche Gesellschaftstheorien und gesellschaftliche Entwicklungen sowie gesellschaftspolitische Funktionen, Kontexte, Ziele, Wirkungen und Probleme von Bildung und Bildungspolitik vor. Erörtert werden der Zusammenhang von Gesellschaft, Politik, Bildung und Geschlechterverhältnissen, der Zusammenhang von Bildungschancen, wirtschaftlichen und sozialen Chancen und Sozialstruktur, sowie daraus erwachsende mögliche Folgen und Probleme. Weiterhin werden politische Jugendkulturen und das Verhältnis von Jugend und Politik, Rechtsextremismus und Schule sowie Schule als gesellschaftliches Teilsystem und Möglichkeiten von politischer Bildung als „Demokratie-Lernen“ thematisiert.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS)

Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodul Schlüsselprobleme von Gesellschaft – Bildungspolitik – Schule I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (mind. 15 Seiten), Schriftliche Ausarbeitung eines Referates (Präsentation und Handout) (max. 10 Seiten) oder Schriftliche Ausarbeitung einer reflektierten Sitzungsgestaltung (max. 10 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Psychologische Handlungskompetenz – Entwicklungspsychologie (LEA Psych 1a) Psychological Competence – Developmental Psychology
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen wichtige Grundlagen der Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter kennen und können diese auf den Schulkontext übertragen. Vermittelt werden psychologisch fundierte Erkenntnisse u.a. über: <ul style="list-style-type: none"> • besondere Bedürfnisse oder Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern, • Risiken und Gefährdungen im Kindes- und Jugendalter • Kompetenzvermittlung über die Möglichkeiten zur Hilfe und Prävention sowie • den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten, und die Entwicklung der Lern- und Leistungsmotivation. <u>Qualifikationsziele:</u> Erworben wird Grundwissen über die psychische Entwicklung, Einflussfaktoren und deren Gestaltbarkeit, das für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, psychologische Handlungskompetenzen auf den Kontext Schule, basierend auf den Ergebnissen aktueller entwicklungspsychologischer Forschungen anzuwenden und kritisch zu reflektieren.
Thema und Inhalt	Die Vorlesung gibt einen Überblick über Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie (z. B. Lern- und Sozialisationstheorien, kognitive Theorien, Familienentwicklungstheorien) sowie Grundlagen zur psychischen Entwicklung in verschiedenen Funktionsbereichen (wie Denken, Sprache, Sozialverhalten). Im Seminar werden diese Inhalte mit besonderer Berücksichtigung unter bestimmten Schwerpunktsetzungen (z. B. Lern- und Leistungsmotivation oder Verhaltensprobleme im Schulalter) vertieft und auf den Schulkontext übertragen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Psychologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Psych G)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> im Seminar: Referat (30-60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Portfolio

	Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Modulprüfung <u>Modulprüfung:</u> Klausur (45-90 Min.) oder mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Psychologische Handlungskompetenz – Sozialpsychologie (LEA Psych 1b) Psychological Competence – Social Psychology
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen wichtige Grundlagen der Sozialpsychologie kennen und können diese auf den Schulkontext übertragen. Abhängig von den besonderen Inhalten verschiedener Seminare werden unterschiedliche Kompetenzen entwickelt: Kommunikation im Hinblick auf die Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden. Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und des Umgangs mit Gewalt, Erlangen der Kompetenz, Konflikte wahrzunehmen und zu analysieren, Auseinandersetzung mit den besonderen Anforderungen des Berufs der Lehrerin bzw. des Lehrers und Erwerb von Wissen zu den wesentlichen Ergebnissen der Belastungs- und Stressforschung. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse von Grundbegriffen und Theorien der Sozialpsychologie und ein Verständnis für die Notwendigkeit der empirischen Überprüfung sozialpsychologischer Hypothesen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden zur Übertragung und Anwendung sozialpsychologischer Erkenntnisse auf den Schulkontext in der Lage.
Thema und Inhalt	Die Vorlesung gibt einen Überblick über Grundbegriffe und Theorien der Sozialpsychologie. Gegenstand werden ausgewählte Themen sein, die sich mit der Auseinandersetzung eines Individuums mit seiner sozialen Umwelt und mit individuellem Verhalten in Gruppen auseinandersetzen. Im Seminar werden diese Inhalte mit besonderer Berücksichtigung unter bestimmten Schwerpunktsetzungen (z. B. Aggression und Gewalt im Jugendalter oder Verhaltensprobleme im Schulalter) vertieft und auf den Schulkontext übertragen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Psychologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Psych G)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> im Seminar: Referat (30-60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Portfolio Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Modulprüfung <u>Modulprüfung:</u> Klausur (45-90 Min.) oder mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Psychologische Handlungskompetenz – Persönlichkeitspsychologie (LEA Psych 1c) Psychological Competence – Personality Psychology
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen wichtige Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie kennen und können diese auf den Schulkontext übertragen. Dazu gehören unterschiedliche Formen und Funktionen der Leistungsbeurteilung, deren Vor- und Nachteile, sowie verschiedene Bezugssysteme und Prinzipien der Rückmeldung von Leistungsbeurteilungen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Wissen über individuelle, persönlichkeits- und intelligenzbezogene leistungsbeeinflussende Lernvoraussetzungen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse von Grundbegriffen und Theorien der Persönlichkeitspsychologie, die für den Schulkontext relevant sind. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihr Wissen auf konkrete Beispiele anzuwenden.
Thema und Inhalt	Die Vorlesung gibt einen Überblick über Grundbegriffe und Theorien zur Persönlichkeitspsychologie und Differentiellen Psychologie, die für den Schulkontext relevant sind. Dies beinhaltet u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Ergebnisse von Eigenschaftstheorien der Persönlichkeit • Kenntnisse zu faktoriellen Systemen der Persönlichkeitsbeschreibung sowie ihren jeweiligen theoretischen Einbettungen als eine Grundlage für die psychologische Diagnostik der Persönlichkeit • Intelligenz und Informationsverarbeitung • Korrelate der Intelligenz • Grundlagen der Verhaltensgenetik • Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit Die hier vermittelten Theorien und empirischen Befunde bilden eine Grundlage für die psychologische Diagnostik der Leistung.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Psychologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien“ (LEA Psych G)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> im Seminar: Referat (30-60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Portfolio Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Modulprüfung <u>Modulprüfung:</u> Klausur (45-90 Min.) oder mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Psychologische Diagnostik (LEA Psych 2a) Psychological Assessment
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen wichtige Grundlagen der Psychologischen Diagnostik kennen. Dazu gehören Kenntnisse über diagnostische Verfahren, deren Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen für den Einsatz diagnostischer Verfahren in wichtigen Anwendungsgebieten.

	<p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse hinsichtlich der Erhebung diagnostischer Informationen sowie der Prinzipien diagnostischer Urteilsbildung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis über den Ablauf psychologischer Diagnostik entwickelt und sind in der Lage, psychologische Gutachten zu verstehen und zu interpretieren.</p>
Thema und Inhalt	Die Vorlesung behandelt organisatorische, ethische und rechtliche Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik sowie die Gewinnung diagnostischer Informationen (Prinzipien sowie Vor- und Nachteile einzelner Verfahrenstypen wie Interview, Verhaltensbeobachtung und -beurteilung, Leistungs- und Persönlichkeitstests, projektive Verfahren, apparative und computergestützte Verfahren). Außerdem werden Anwendungen der Verfahren bei Fragestellungen in verschiedenen Berufsfeldern besprochen. Das Seminar vertieft das Grundlagenwissen anhand von konkreten Beispielen für den Schulkontext.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> Grundlagen der Psychologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Psych G)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> im Seminar: Referat (30-60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Portfolio Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Modulprüfung <u>Modulprüfung:</u> Klausur (45-90 Min.) oder mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Pädagogische Psychologie (LEA Psych 2b) Educational Psychology
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden lernen wichtige Grundlagen der Pädagogischen Psychologie kennen und können diese auf relevante schulbezogene Fragestellungen und Praxisfelder anwenden. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Theorien und Methoden der Pädagogischen Psychologie vertraut und wissen, wie diese in der pädagogisch-psychologischen Praxis angewandt werden. Darüber hinaus erwerben sie ein Verständnis für die Zusammenhänge zu den Grundlagenfächern (Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie).
Thema und Inhalt	In der Vorlesung werden anknüpfend an die Geschichte der Pädagogischen Psychologie, deren Entwicklung und Abgrenzung von anderen Disziplinen Theorien und Modelle zu schulbezogenen Themen behandelt. Dazu gehören u. a. Prozesse und effektive Gestaltung des Lehrens und Lernens, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Einflussfaktoren auf Schulleistungen und Determinanten von erfolgreichem Handeln in der Schule. Im Seminar werden spezifische Themen aus der Lehr-Lern-Forschung vertieft.

Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> Grundlagen der Psychologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (LEA Psych G)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h.
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> im Seminar: Referat (30-60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Portfolio Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Modulprüfung <u>Modulprüfung:</u> Klausur (45-90 Min.) oder mündliche Einzel- / Gruppenprüfung (30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien